

„Berechtigtes“ und „rechtliches“ Interesse bei der erweiterten Melderegisterauskunft

In unserem aktuellen Webinar am 21. Oktober 2014 wurden die Fragen rund um die erweiterte Melderegisterauskunft behandelt. Erweiterte Melderegisterauskünfte können nicht automatisiert erteilt werden, sondern müssen immer „händisch“ bearbeitet werden. Dabei sind viele Voraussetzungen zu beachten. Besondere Probleme bereitet in der Praxis die Frage, wann ein „berechtigtes“ Interesse vorliegt, das eine erweiterte Melderegisterauskunft rechtfertigt. Auch die Frage, wann der Betroffene über eine erweiterte Melderegisterauskunft benachrichtigt werden muss und wann eine Ausnahme davon zulässig ist, führt immer wieder zu Unsicherheiten.

Als Ergänzung des Webinars finden Sie in diesem Newsletter – wie versprochen – zusätzliche Hintergründe und Beispiele. Die anderen Fragen der erweiterten Melderegisterauskunft wurden im Webinar behandelt. Eine [Anmeldung zum Webinar](#) ist noch möglich. Nach der [Anmeldung](#) haben Sie auch die Möglichkeit, die Webinare vom 18.09.2014 und 21.10.2014 nochmals anzusehen.

Inhalt

1. Funktion des "berechtigten Interesses"	1
2. Berechtigung eines Interesses	2
3. Typische Fallgruppen des berechtigten Interesses	3
3.1 Frage nach früheren Namen zur Klärung der Identität vor Geschäftsausschlüssen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 BMG)	3
3.2 Frage nach früheren Anschriften zur Durchsetzung einer Forderung (§ 45 Abs. 1 Nr. 5 BMG)	3
3.3 Frage nach dem Ehegatten zur Durchsetzung einer Forderung (§ 45 Abs. 1 Nrn. 3 und 8 BMG)	4
4. Beispiel für eine komplexere Interessensabwägung	4
5. Ausnahmen von der Benachrichtigung des Betroffenen (§ 45 Abs. 2 Halbsatz 2 BMG)	5

1. Funktion des "berechtigten Interesses"

Die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft ist nur dann zulässig, wenn der Antragsteller ein „berechtigtes Interesse“ an den gewünschten Daten glaubhaft macht (§ 45 Abs. 1 BMG). Bei der einfachen Melderegisterauskunft (§ 44 BMG) ist das anders. Dort muss der Antragsteller in keiner Weise glaubhaft machen, warum er die Daten benötigt.

Bei der einfachen Melderegisterauskunft muss der Antragsteller lediglich angeben, ob er die erhaltenen Daten für gewerbliche Zwecke verwenden wird (§ 44 Abs. 1 Satz 2 BMG) und - sofern das im konkreten Fall zutrifft - ob die Verwendung für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels beabsichtigt ist (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG). Ist beides nicht der Fall, geht es ihm also weder um gewerbliche Zwecke noch um Werbung oder Adresshandel, erhält der Antragsteller die Daten der einfachen Melderegisterauskunft, ohne irgendwie

darlegen oder gar glaubhaft machen zu müssen, welches Interesse er dabei verfolgt.

Diese unterschiedliche Behandlung der einfachen und der erweiterten Melderegisterauskunft rechtfertigt sich aus dem unterschiedlichen Umfang und der unterschiedlichen Brisanz der Daten, die der Antragsteller jeweils erhält. Während sich die einfache Melderegisterauskunft auf Basisdaten beschränkt, die meist ohnehin einem größeren Personenkreis bekannt sind (siehe § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie - sofern relevant - die Tatsache des Versterbens), bezieht sich die erweiterte Melderegisterauskunft auf tendenziell stärker schutzwürdige Daten, die der Betroffene nicht ohne weiteres an andere weitergibt. Beispiel: Das Geburtsdatum und den Geburtsort (§ 45 Abs. 1 Nr. 2 BMG) teilen viele Personen nur einem sehr beschränkten Kreis mit und behandeln diese Daten ansonsten vertraulich. Ähnliches gilt für die anderen Daten, auf die sich eine erweiterte Melderegisterauskunft beziehen kann (siehe im einzelnen § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 9 BMG).

Die Glaubhaftmachung des "berechtigten Interesses" vor Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft hat so gesehen die Funktion, die Weitergabe dieser "heiklen" Daten zu rechtfertigen und zu legitimieren. Das macht es notwendig, das Vorliegen und die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses vor Erteilung jeder einzelnen erweiterten Melderegisterauskunft genau zu prüfen.

2. Berechtigung eines Interesses

Der Begriff "Interesse" ist für sich allein gesehen völlig farblos. Was einen persönlich „interessiert“, also das, worum man sich persönlich kümmert oder was einem selbst wichtig ist, ist völlig subjektiv. Es kann letztlich alles sein. Deshalb kann es für die Berechtigung einer

erweiterten Melderegisterauskunft nicht allein genügen, dass jemand an den gewünschten Daten ein persönliches „Interesse“ hat. Hinzukommen muss vielmehr, dass dieses Interesse „berechtigt“ ist.

Dafür ist es zunächst erforderlich, dass es sich um ein Interesse handelt, das die Rechtsordnung als schutzwürdig anerkennt. Das ist vor allem der Fall bei

- rechtlichen Interessen

Beispiel 1 (Haftung des Ehegatten I): Jemand will die Ehegattin eines Schuldners verklagen, weil es sich um eine Forderung aus einem Geschäft zur Deckung des Lebensbedarfs der Familie handelt, für das nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auch der andere Ehegatte haftet (siehe § 1357 Abs. 1 BGB: *Jeder Ehegatte ist berechtigt, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten zu besorgen. Durch solche Geschäfte werden beide Ehegatten berechtigt und verpflichtet, es sei denn, dass sich aus den Umständen etwas anderes ergibt.*).

- wirtschaftlichen Interessen

Beispiel 2 (Bonitätsprüfung): Ein Möbelhaus will vor Abschluss eines Ratenkaufvertrages mit einem Verbraucher das finanzielle Risiko prüfen, das es dabei eingeht. Deshalb fragt es danach, ob der Verbraucher früher einmal einen anderen Nachnamen geführt hat. So möchte es herausfinden, ob er unter einem möglichen früheren Nachnamen eingegangene Verbindlichkeiten nicht bezahlt hat.

- ideellen Interessen

Beispiel 3 (Historische Forschung): Ein Forscher arbeitet an einem historischen Werk und will wissen, wo eine Person, die dabei wichtig ist, früher gewohnt hat und was sonst an Daten über sie vorliegt.

Besonders das letzte [Beispiel 3](#) zeigt allerdings, dass der Begriff des "berechtigten Interesses" nicht nur aus der Sicht dessen ausgelegt werden darf, der eine erweiterte Melderegisterauskunft erhalten möchte. Vielmehr sind auf der anderen Seite auch die Interessen dessen einzubeziehen, über den die Auskunft erteilt werden soll. Denn dies beeinflusst die Frage, ob das vom Antragsteller geltend gemachte Interesse tatsächlich als "berechtigt" anzusehen ist. Siehe zu diesem Beispiel 3 die Darstellung unter [4](#)!

Eine solche Abwägung von Interessen bereitet der Praxis oft große Probleme. Sie wird jedoch dadurch erleichtert, dass sich in der Praxis bestimmte häufig vorkommende und typische Fallgruppen herausgebildet haben, bei denen man ohne vertiefte Nachprüfung im Regelfall davon ausgehen kann, dass ein berechtigtes Interesse vorliegt.

3. Typische Fallgruppen des berechtigten Interesses

3.1 Frage nach früheren Namen zur Klärung der Identität vor Geschäftsabschlüssen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 BMG)

Beispiel 4 (Klärung der Identität I): Ein Autohaus möchte wissen, ob der Betroffene früher einen anderen Nachnamen geführt hat. Zur Begründung seines Auskunftsantrags verweist es auf einen Kaufvertrag über ein gebrauchtes Kfz, dass in zehn Raten zu je 600 € bezahlt werden soll. Eine Kopie des Vertrages legt das Autohaus vor. Es erklärt, es brauche den etwaigen früheren Nachnamen, um zu wissen, mit wem man es zu tun hat und um sicher zu gehen, dass der Betroffene nicht unter seinem früheren Namen Schulden nicht bezahlt hat.

Ein Blick in das Melderegister zeigt, dass der Betroffene, der jetzt „Schulz“ heißt, bis vor

einem halben Jahr den Nachnamen „Müller“ geführt hat.

Die Auskunft ist zu erteilen. Ein berechtigtes Interesse ist glaubhaft gemacht. Um feststellen zu können, ob eine Bezahlung des Kaufpreises zu erwarten ist (Prüfung der „Bonität“), muss das Autohaus herausfinden können, ob der Käufer früher schon einmal unter anderem Namen Schulden gemacht und nicht bezahlt hat. Solche Fälle kommen in der Praxis nicht gar zu selten vor.

Ob ein solcher Verdacht im konkreten Fall gerechtfertigt ist, spielt keine Rolle. Er muss vom Antragsteller noch nicht einmal geäußert werden. Entscheidend ist, dass es ein berechtigtes Interesse darstellt, wenn der Antragsteller wissen will, mit wem er es zu tun hat und unter welchem Namen er nach möglichen unbezahlten Schulden nachforschen muss.

3.2 Frage nach früheren Anschriften zur Durchsetzung einer Forderung (§ 45 Abs.1 Nr. 5 BMG)

Beispiel 5 (Klärung der Identität II): Ein Rechtsanwalt fragt an, ob Peter Maier, jetzt wohnhaft Hauptstraße 24 in A-Dorf, früher einmal in Ihrer Gemeinde gewohnt hat und falls ja, wie die frühere Anschrift lautet. Zum Hintergrund gibt der Anwalt an, Herr Maier habe - sofern es sich tatsächlich um denselben Herrn Maier handeln sollte - unter seiner früheren Anschrift, Mühlenweg 3 in Ihrer Gemeinde, Schulden gemacht, die nie bezahlt worden seien und jetzt eingeklagt werden sollten. Als Beleg fügt er seiner schriftlichen Anfrage die Kopie eines entsprechenden Kaufvertrages bei, auf dem diese frühere Anschrift von Herrn Maier verwendet ist.

Ein Blick in das Melderegister zeigt, dass es sich in beiden Fällen um denselben Herrn Maier handeln dürfte, da Herr Maier vom Mühlenweg 3 in die Dorfstraße 5 in Ihrer Gemein-

de um- und von dort aus in die Hauptstraße 24 in A-Dorf verzogen ist.

Die Voraussetzungen für eine erweiterte Auskunft über die frühere Anschrift liegen vor und sind glaubhaft gemacht. Denn es ist nachvollziehbar, dass der Rechtsanwalt erst dann Klage erheben kann, wenn er sichere Kenntnis von der früheren Anschrift hat.

Allenfalls könnte man Zweifel daran haben, ob angesichts der Häufigkeit des Namens „Maier“ wirklich sichergestellt ist, dass es sich beide Male um denselben Betroffenen handelt. Solche Zweifel wären dann gerechtfertigt, wenn es sich etwa bei der früheren Anschrift um ein Haus mit zahlreichen Wohnungen handelt, unter der im Lauf der Zeit verschiedene männliche Personen mit dem Namen Maier gemeldet waren. Anders sähe es dagegen aus, wenn es sich um ein Haus mit wenigen Wohnungen handelt, in denen - soweit aus dem Melderegister feststellbar - nur ein einziger „Peter Maier“ früher einmal gemeldet war.

3.3 Frage nach dem Ehegatten zur Durchsetzung einer Forderung (§ 45 Abs. 1 Nrn. 3 und 8 BMG)

Beispiel 6 (Haftung des Ehegatten II): Ein Bettengeschäft legt Ihnen eine Rechnung über ein Kinderbett mit Matratze, Kissen usw. vor, Gesamtpreis 650 €. Die Rechnung ist ausgestellt auf „Kurt Schuster, Bahnhofstraße 27, B-Dorf“. Das Bettengeschäft erklärt, Herr Schuster habe den Kauf im Laden getätigten und die Waren samt Rechnung mitgenommen. Die Rechnung sei aber - anders als damals mündlich vereinbart - bis heute nicht durch Überweisung bezahlt worden. Da der Ehemann nicht zahle, wolle man sich an die Ehefrau halten, doch kenne man weder deren Namen noch deren Anschrift.

Ein Blick in das Melderegister zeigt, dass Herr Schuster mit Frau Klara Schuster verheiratet ist, die unter derselben Adresse wohnt wie er.

Die Voraussetzungen für eine erweiterte Auskunft über Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Ehegattin liegen vor und sind glaubhaft gemacht. Wie oben schon unter [2.](#) ausgeführt, haftet ein Ehegatte für Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie auch dann, wenn dieses Geschäft allein vom anderen Ehegatten getätigt wurde (§ 1357 Abs. 1 BGB). Ob sich die Ehegatten vorher untereinander abgesprochen haben oder nicht, spielt dabei keine Rolle. Ein Ehegatte haftet auch dann, wenn er von dem Geschäft nichts wusste.

Beim Kauf eines Kinderbettes sprechen alle Indizien dafür, dass dies der Deckung des Lebensbedarfs der Familie (angemessene Versorgung eines Kindes) dient. Nähere Recherchen dazu, ob das Bett vielleicht verschenkt werden sollte oder ähnliches, muss die Meldebehörde nicht anstellen. Ein Auskunftsanspruch ist bereits dann glaubhaft gemacht, wenn eine Haftung prinzipiell in Betracht kommt. Ob im Einzelfall alle Voraussetzungen dafür vorliegen, spielt keine Rolle.

4. Beispiel für eine komplexere Interessensabwägung

In manchen Fällen, die sich der Einordnung in die typischen Fallgruppen entziehen, müssen vertiefte Einzelüberlegungen angestellt werden. Das zeigt sich etwa bei dem oben erwähnten [Beispiel 3](#) (historische Forschung): Ein Forscher arbeitet an einem historischen Werk und will wissen, wo eine Person, die dabei wichtig ist, früher gewohnt hat und was sonst an Daten über sie vorliegt.

Darin liegt durchaus ein berechtigtes Interesse, denn wissenschaftliche Forschung ist sogar im Grundgesetz ausdrücklich geschützt (siehe Art. 5 Abs. 3 GG: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“). Aller-

dings ist trotzdem eine gewisse Vorsicht geboten, vor allem im Hinblick auf folgende Punkte:

- Zunächst sollte (Stichwort „Glaubhaftmachung“) um Darlegung gebeten werden, an welchem historischen Werk der Forscher arbeitet und ob es sich beispielsweise um eine Dissertation an einer Universität oder etwas Ähnliches handelt. Ist Letzteres der Fall, besteht im Normalfall kein Anlass, die Wissenschaftlichkeit des Vorhabens infrage zu stellen. Größere Vorsicht ist geboten, wenn es sich um einen „Privatforscher“ handelt, der womöglich noch auf die Frage nach einer Gliederung der Arbeit oder schon vorhandenen Vorarbeiten ausweichend antwortet. Hier liegt dann der Verdacht nahe, dass es in Wirklichkeit um private Neugierde geht und die – angebliche - Wissenschaft - nur als Deckmantel genutzt wird.
- Sodann sollte genau darauf geachtet werden, hinsichtlich welcher Daten ein berechtigtes Interesse vorliegt. So gut wie nie wird es gerechtfertigt sein, pauschal alle Daten herauszugeben, über die eine erweiterte Melderegisterauskunft prinzipiell erteilt werden darf. Ein solch seltener Ausnahmefall könnte etwa vorliegen, wenn jemand eine Biografie über eine historische Persönlichkeit erstellt. Im Normalfall sollte jedoch zu Darlegung aufgefordert werden, warum genau welche Daten benötigt werden, inwieweit sie also in dem geplanten Werk eine Rolle spielen. Insoweit ist zu beachten, dass eine erweiterte Melderegisterauskunft nach dem Wortlaut des Gesetzes nur möglich ist, „soweit“ ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird (§ 45 Abs. 1 Satz 1 BMG/Einleitungssatz).
- Schließlich ist noch zu überlegen, ob Interessen des Betroffenen einer Auskunftserteilung entgegenstehen können. Um insfern Risiken auszuschließen und etwaigen

Beschwerden vorzubeugen, kommt es durchaus in Betracht, den Betroffenen anzuhören, sofern dies noch möglich ist (also bekannt ist, wo er wohnt). Auch kann und darf man den Antragsteller danach fragen, ob er bereits selbst mit dem Betroffenen direkt Kontakt aufgenommen und ihn befragt hat oder warum das nicht geschehen ist/ nicht geschehen kann.

Von der Beantwortung dieser Fragen hängt es ab, ob und in welchem Umfang die gewünschte erweiterte Melderegisterauskunft im Ergebnis erteilt werden kann oder nicht. Solche besonderen Fälle können also nicht schematisch entschieden werden.

Dabei ist es Sache des Antragstellers, die nötigen Angaben von sich aus zu machen oder – sobald er darauf hingewiesen worden ist, dass die vorgebrachten Gründe nicht ausreichen – seine Begründung zu ergänzen. Die Frage „Was muss ich denn sagen, damit ich die Daten bekomme?“ darf die Meldebehörde dabei natürlich nicht beantworten!

5. Ausnahmen von der Benachrichtigung des Betroffenen (§ 45 Abs. 2 Halbsatz 2 BMG)

Über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft muss die Meldebehörde den Betroffenen unverzüglich unterrichten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 BMG). Von diesem Grundsatz besteht dann eine Ausnahme, „wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen“ (so Halbsatz 2 von § 45 Abs. 2 BMG).

Während es für die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft also genügt, dass ein „berechtigtes“ Interesse vorliegt, kommt eine Ausnahme von der Benachrichtigung des Betroffenen nur dann in Betracht, wenn der An-

tragsteller ein "rechtliches" Interesse geltend gemacht hat. Dabei handelt es sich nicht etwa um ein Wortspiel oder um ein Formulierungsversehen des Gesetzgebers. Vielmehr steckt hinter dieser Differenzierung folgender Gedankengang:

- Für die Erteilung einer erweiterten Melde- registerauskunft sind die Hürden nicht gar zu hoch; es genügt jedes "berechtigte" Interesse. Wie die Beispiele zeigen, ist diese Voraussetzung gerade bei Vorgängen aus dem Geschäftsleben relativ leicht zu erfüllen.
- Gerade deshalb ist es wichtig, dass der Betroffene im Normalfall davon erfährt, dass eine erweiterte Auskunft erteilt wurde - handelt es sich doch schließlich, wie schon gesagt, um eher heikle Daten, die man sonst nicht ohne weiteres aufdeckt.
- Daraus ergibt sich als logische Konsequenz, dass Ausnahmen von der Benachrichtigung des Betroffenen nur unter relativ engen Voraussetzungen in Betracht kommen.
- Dies stellt das Gesetz dadurch sicher, dass nur ein "rechtliches Interesse" es rechtfertigen kann, dass eine solche Ausnahme erfolgt.
- Wann der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein rechtliches Interesse vorliegt, bringt er durch den erklärenden Zusatz "insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen" zum Ausdruck.

Im Klartext bedeutet dies, dass eine Ausnahme von der Benachrichtigung des Betroffenen vor allem dann in Betracht kommt, wenn zu befürchten ist, dass er die Benachrichtigung als Chance nutzt, um sich der Rechtsverfolgung zu entziehen. Dies ist der typische praktische Fall eines rechtlichen Interesses daran, dass die Benachrichtigung unterbleibt.

Es ist Sache des Antragstellers, die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme darzulegen. Dabei sollte man die Anforderungen allerdings nicht zu hoch ansetzen. Insbesondere gilt für die Praxis: Sofern ein Vollstreckungstitel vorgelegt wird und die Anfrage den Umständen nach der Vorbereitung der Vollstreckung dient, ist eine Benachrichtigung des Betroffenen zu unterlassen.

Was alles als "Vollstreckungstitel" anzusehen ist, ergibt sich aus den Vorschriften der Zivilprozessordnung und aus anderen Gesetzen. In der Praxis sind die wichtigsten Vollstreckungstitel das „vollstreckbare Endurteil“ (§ 704 ZPO) sowie der „Vollstreckungsbescheid“ (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO). Der Mahnbescheid (§ 688 Abs. 1 ZPO) ist dagegen kein Vollstreckungstitel.

Im Übrigen sollte eine Meldebehörde die Benachrichtigung des Betroffenen in der Regel durchführen und im Normalfall keine Ausnahme davon gewähren. Wenn der Antragsteller möchte, dass anders verfahren wird, ist es ihm zuzumuten, dies detailliert zu begründen. Es ist nicht Sache der Meldebehörde, dabei argumentative Hilfe zu leisten.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner